

X.
Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die
Deckungsrückstellungen
(Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV)

vom 6.5.1996 (BGBl. I S. 670), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 1.3.2011
(BGBl. I S. 345)

– Auszug –

Aufgrund der durch Artikel 1 Nr. 27 und 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 65 Abs. 1 und § 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 2¹⁾
Höchstzinssatz (Euro)

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf 2,25 vom Hundert festgesetzt.

(2) ¹Der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. ²Bei einem Versicherungsvertrag, der bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person abgeschlossen wird, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden. ³Gleiches gilt für einen Lebensversicherungsvertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Versorgungsträger im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes mit einer ausgleichsberechtigten Person als versicherter Person. ⁴§ 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

...

1 **Anm. d. Verlages:** Gemäß Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G vom 1.3.2011 (BGBl. I S. 345) werden in § 2 Abs. 1 mit Wirkung zum 1.1.2012 die Wörter „2,25 vom Hundert“ durch die Wörter „1,75 vom Hundert“ ersetzt.